

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Jahr 2022

Beratungsfolge

29.09.2021 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen. Er wird den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen zur Beratung überwiesen.

Begründung:

Der von der Stadtkämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist dem Rat gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW zur Beratung zuzuleiten.

Vorbemerkungen

Bedingt durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften ergeben sich Veränderungen in der Haushaltsdarstellung. Grundlage hierfür ist das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)*. Die darin normierte Bilanzierungshilfe der Corona-bedingten Belastungen für die Jahre 2020 und 2021 wird in der Haushaltssatzung als „außerordentlicher Ertrag“ ausgewiesen und gemäß § 6 Abs. 1 des NKF-CIG ab 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben. Die derzeitigen Rahmenregelungen sehen vor, dass die Corona-bedingten Belastungen in der Planung auch für die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt werden können.

Dies bedeutet, dass die Corona-bedingte Isolierung der Jahre 2020 bis 2023 in Höhe von insgesamt ca. 131,3 Mio. € als Abschreibung den städtischen Haushalt ab dem Jahr 2025 voraussichtlich für 50 Jahre mit jährlich jeweils ca. 2,6 Mio. € zusätzlich belasten werden.

Änderungshinweise zur Haushaltssatzung

Gegenüber der Haushaltssatzung für 2021 wird in § 9 Ziff. 1 („Flexible Haushaltsführung“) der Satzung -neben redaktionellen und datenmäßigen Anpassungen- der § 9 der Haushaltssatzung zwischen Ergebnisplan und Finanzplan differenziert. Durch die Einführung der Dezernatsbudgets im Finanzplan (Investitionsmaßnahmen) ergeben sich erweiterte Deckungsfähigkeiten und -regelungen.

Änderungshinweise zum Haushaltsplanentwurf 2022

Der Haushaltsplan wurde umfassend umstrukturiert:

- Die Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen erfolgt gebündelt in einer separaten Übersicht, die nach Dezernaten, Ämtern und Produktgruppen differenziert. Die bisherige Darstellung in den Teilfinanzplänen auf Produktgruppenebene wird hierdurch entbehrlich.
- Die Teilpläne auf Ebene der Produktbereiche bleiben -bis auf die getrennte Darstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen- unverändert.
- Bei den einzelnen Teilplänen auf Ebene der Produktübersichten sind die bisher aufgeführten
 - Ziele
 - Kennzahlen
 - Leistungsdatenentfallen. Der Fokus liegt nunmehr entsprechend der Vorgaben des § 4 Abs. 2 KomHVO auf den wesentlichen Zielen und Kennzahlen auf der Produktgruppenebene.

Hierdurch ergibt sich insgesamt eine Neustrukturierung des Haushaltsplans.

- In Band 1 sind
 - die Daten des Ergebnisplans und des Finanzplans nach Produktbereichen und Produktgruppen sowie die Produktbeschreibungen
 - die einzelnen Investitionsmaßnahmen nach Dezernaten abgebildet.
- In Band 2 sind
 - der Vorbericht
 - die pflichtigen Anlagen des Haushaltsplans
 - der Zuschussbericht
 - weitere Übersichten und Anlagen dargestellt.

Nähere Einzelheiten können dem Inhaltsverzeichnis des Haushaltsplans entnommen werden.

Allgemeine Hinweise

Die Finanzsituation der Stadt Münster stellt sich weiterhin und nicht nur mit Blick auf die Corona-bedingten Belastungen als äußerst schwierig dar. Ergänzend zu den detaillierteren Informationen im anliegenden Vorbericht und den übrigen Anlagen ergeben sich aus dem Haushaltsplanentwurf 2022 folgende Eckpunkte:

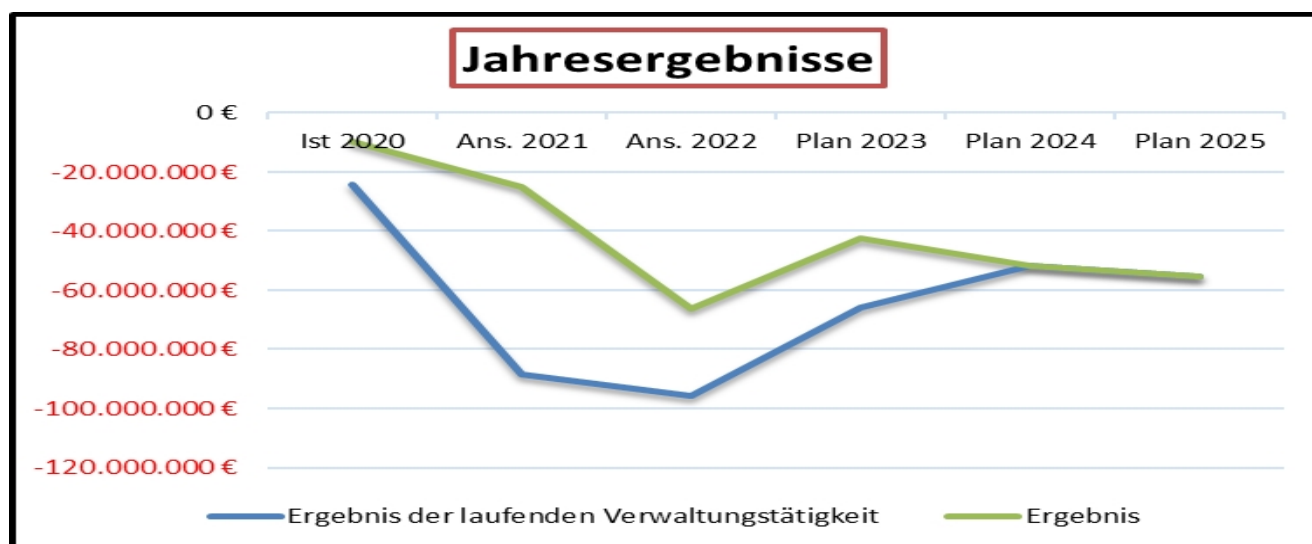
In dem für den Haushaltsausgleich relevanten **Ergebnisplan** ergeben sich in den nächsten Jahren folgende Defizite:

Position	Ist 2020	Ans. 2021	Ans. 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-24.335.760 €	-88.573.435 €	-95.762.690 €	-65.946.260 €	-51.612.810 €	-55.296.530 €
Corona-bedingte Isolierung	14.734.000 €	63.450.000 €	29.685.000 €	23.450.000 €	0 €	0 €
Ergebnis	-9.601.760 €	-25.123.435 €	-66.077.690 €	-42.496.260 €	-51.612.810 €	-55.296.530 €

In den Jahren 2020 bis 2023 weichen die Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Ergebnis (insgesamt) um den Betrag der Corona-bedingten Isolierung, die als außerordentlicher Ertrag verbucht wird, ab. In den Jahren 2024 und 2025 ist nach jetzigem Stand keine Isolierung mehr möglich, so dass hier beide Ergebnisse deckungsgleich sind.

Für das Jahr 2022 sind als Corona-bedingte Belastungen 29,7 Mio. € veranschlagt. Die sehr heterogene und regionalspezifische Pandemie-Entwicklung lässt verlässliche Prognosen bis zum Ende des Jahres 2021 nicht zu. Erkennbar sind einerseits gegenüber der Planung zusätzliche Belastungen bzw. Mindererträge (z. B. ausbleibende KiTa-/OGS-Beiträge), andererseits geringere Steuermindererträge als bisher angenommen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Corona-bedingten Isolierungen geringer ausfallen werden als veranschlagt. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Pandemie im letzten Quartal des Jahres nicht negativ entwickelt und zu bisher nicht absehbaren weiteren Belastungen führt.

Deutlich wird die Entwicklung der Haushaltsplanung in der grafischen Darstellung des Ergebnisses des Ergebnisplans mit und ohne Corona-bedingte Isolierung.



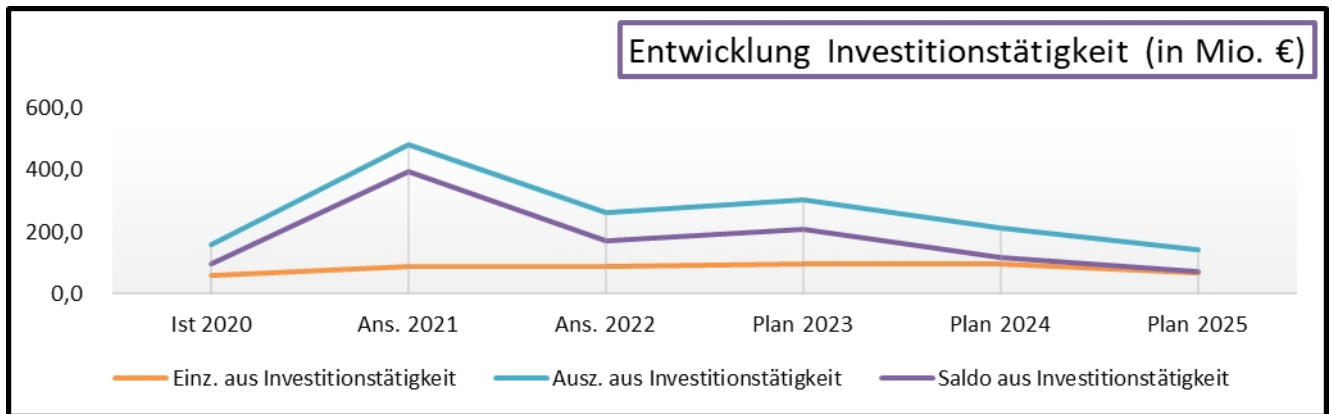
Der Haushaltsplan 2022 weist -auch als Folge der Corona-bedingten Belastungen und der wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Rahmenbedingungen- in den Jahren 2022 bis 2025 deutliche Defizite aus, die in den Jahren 2022 und 2023 noch vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Ab dem Jahr 2024 muss neben der Ausgleichsrücklage zu einer Deckung des Defizits anteilig auch die allgemeine Rücklage herangezogen werden. In 2025 führt der vollständige Defizitausgleich aus der allgemeinen Rücklage zu deren Inanspruchnahme um mehr als fünf Prozent.

Geschieht dies in zwei aufeinander folgenden Jahren, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses Szenario würde bereits eintreten, wenn die Corona-bedingten Planverschlechterungen in den Jahren 2022 und 2023 nicht isoliert werden könnten. Unabhängig hiervon entsteht -wie bereits in den vergangenen Jahren- die Notwendigkeit, wenn sich das Jahresergebnis des auf die Mittelfristplanung folgenden Jahres (2026) nicht wesentlich positiver als das Ergebnis des letzten Planungsjahres (2025) darstellen wird.

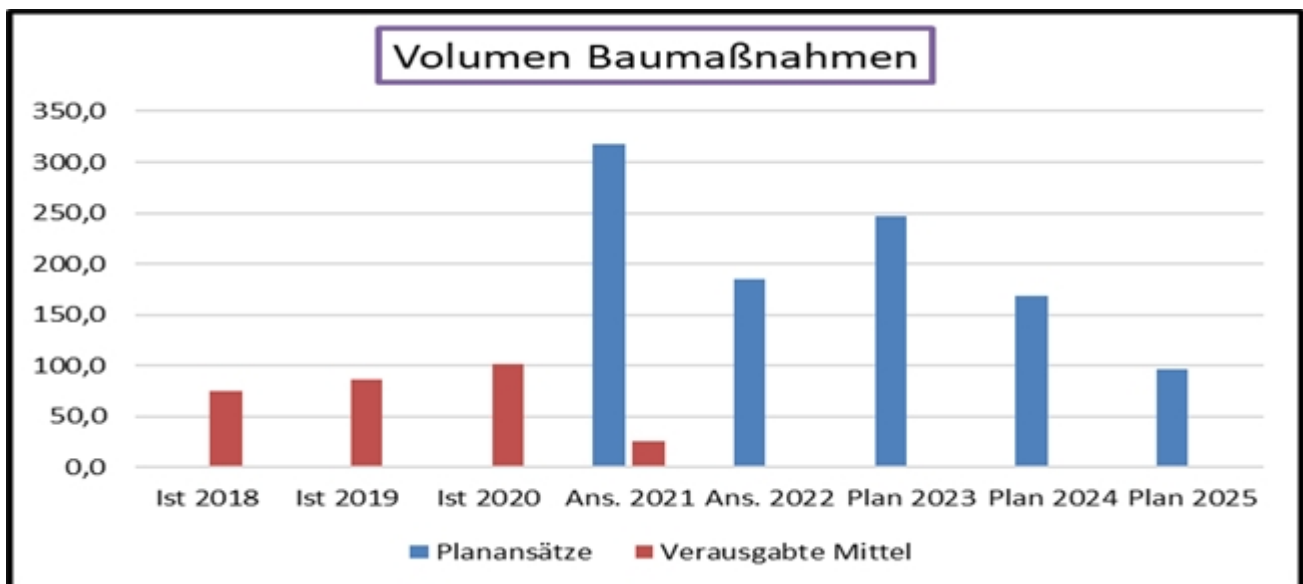
Der **Finanzplan** ist geprägt durch die umfangreichen Investitionen in den Folgejahren. Diese stellen sich wie folgt dar (Angabe in Mio. €):

Position	Ist 2020	Ans. 2021	Ans. 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einz. aus Investitionstätigkeit	61,5	88,0	90,1	95,3	97,6	66,9
Ausz. aus Investitionstätigkeit	157,5	483,7	262,7	303,0	214,0	140,6
Saldo aus Investitionstätigkeit	96,0	395,7	172,6	207,7	116,4	73,7

Das vorgesehene Investitionsvolumen beläuft sich in den nächsten vier Jahren auf ca. 920 Mio. €. Dieses setzt sich zusammen aus dem auf einen Betrag von 890 Mio. € begrenzten Investitionsbudget und 30 Mio. € für die Konzernfinanzierung. In dem hohen Betrag für 2021 sind die Ermächtigungsübertragungen aus 2020 in Höhe von ca. 220 Mio. € enthalten.



Der überwiegende Teil des Investitionsvolumens besteht aus Baumaßnahmen. Deren Entwicklung unter Einbeziehung der Ist-Ergebnisse seit 2018, die auch bei der Bemessung der Dezernatsbudgets relevant waren, stellt sich wie folgt dar (2021 einschließlich Ermächtigungsübertragungen):



Fazit

Aufgrund der defizitären Entwicklung ist das Ziel einer nachhaltigen Haushaltsstabilisierung zur Vermeidung der Haushaltssicherung weiter zu verfolgen. Die dafür erforderlichen Anstrengungen müssen sich insbesondere auf die Aufwandsseite des Haushalts konzentrieren.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

- Haushaltssatzung 2022
- Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2022
- Haushaltsplanentwurf 2022, Band 1
- Haushaltsplanentwurf 2022, Band 2